

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 3. September 2013

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	3
1.1 Geltende Ordnung	3
1.1.1 Magistratspersonen	3
1.1.2 Arbeitsverhältnis und Besoldung	3
1.1.3 Ruhegehalt	3
1.2 Neue Personalgesetzgebung	4
1.3 Neuregelung der beruflichen Vorsorge	5
1.4 Parlamentarische Vorstösse	5
2 Eckpunkte der Vorlage	6
2.1 Nachvollzug neue Personalgesetzgebung	6
2.2 Neue Ruhegehaltsordnung	6
2.3 Übergangsordnung	7
2.3.1 Rentenbezüger	7
2.3.2 Aktive Magistratspersonen mit Jahrgang 1955 und älter	7
2.3.3 Aktive Magistratspersonen mit Jahrgang 1956 und jünger	7
2.3.4 Würdigung der Übergangsordnung	8
3 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung	8
3.1 Grundlagen (Art. 1 und 2)	8
3.2 Nachvollzug neue Personalgesetzgebung (Art. 3 bis 11)	8
3.3 Ruhegehalt (Art. 12 bis 16)	10
3.4 Schlussbestimmungen (Art. 17 bis 21)	10
4 Finanzielle Auswirkungen	10
5 Rechtliches	11
6 Antrag	11

Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen)

Zusammenfassung

Seit dem 1. Juni 2012 richtet sich das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals nach dem Personalgesetz vom 25. Januar 2011 (sGS 143.1; abgekürzt PersG) und der dazugehörigen Personalverordnung vom 13. Dezember 2011 (sGS 143.11; abgekürzt PersV). Die neue Personalgesetzgebung gilt grundsätzlich auch für die Magistratspersonen. Für diese hat die Regierung jedoch eine Besoldungsverordnung zu erlassen, und sie kann durch Verordnung Abweichungen vom allgemeinen Personalrecht beschliessen. In beiden Fällen verlangt das PersG die Genehmigung des Kantonsrates. Die Massgeblichkeit des neuen Personalrechts auch für die Magistratspersonen erstreckt sich ebenfalls auf die berufliche Vorsorge, die nach dem am 9. Juni 2013 von den St.Galler Stimmberechtigten angenommenen Gesetz über die St.Galler Pensionskasse (sGS 864.1; abgekürzt PKG) ab dem 1. Januar 2014 durch die verselbständigte St.Galler Pensionskasse (abgekürzt SGPK) sichergestellt wird.

Neue Personalgesetzgebung und Neuordnung der beruflichen Vorsorge geben somit Anlass, die bisher für die Magistratspersonen geltenden Regeln betreffend Besoldung einerseits und Vorsorge andererseits auf neue gesetzliche Grundlagen zu stellen. In Bezug auf die Besoldung bedeutet dies den Ersatz des seit dem Jahr 1989 unverändert anwendbaren Grossratsbeschlusses über die Besoldung der Magistratspersonen (abgekürzt GRB). Im Bereich der beruflichen Vorsorge geht es um die Ablösung der Ruhegehaltsordnung, die als eigene Versicherungsart von der Versicherungskasse für das Staatspersonal geführt wird. Weil die geltenden Regelungen betreffend Besoldung materiell unverändert fortgeführt werden, besteht diesbezüglich kein Bedarf für Übergangsbestimmungen. Anders verhält es sich in Bezug auf die Ruhegehaltsordnung, weil mit der neuen Konzeption eine Trennung zwischen eigentlicher beruflicher Vorsorge und Abdeckung amtsspezifischer Besonderheiten (namentlich vorzeitiger Amtrücktritt und unverschuldete Nichtwiederwahl) angestrebt wird. Zur Wahrung eines angemessenen Besitzstandes für die bei Vollzugsbeginn der neuen Besoldungsverordnung aktiven Magistratspersonen sind deshalb entsprechende Übergangsbestimmungen unerlässlich.

Die vorgeschlagene Neukonzeption der bestehenden Ruhegehaltsordnung nimmt die Stossrichtung der Motion 42.04.01 «Eingrenzung des Geltungsbereichs der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen» auf. Im Gegensatz zur heutigen Regelung wird das künftige Ruhegehalt nicht mehr unbefristet, sondern nurmehr bis zur Ablösung durch eine Altersrente ausgerichtet. Eine derartige Absicherung gegen die mit der Magistratentätigkeit verbundenen Unwägbarkeiten trägt dazu bei, nicht nur die Unabhängigkeit der Magistratspersonen zu wahren, sondern auch die Attraktivität des Magistratenstatus zu erhalten.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen.

1 Ausgangslage

1.1 Geltende Ordnung

1.1.1 Magistratspersonen

Als Magistratspersonen gelten die Mitglieder der Regierung, der Staatssekretär, die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sowie der Präsident des Verwaltungsgerichtes. Der Magistratenstatus sichert den Magistraten eine dem Amt angemessene Unabhängigkeit. Dies zeigt sich in einer besonderen Besoldungsregelung und einer entsprechenden Ruhegehaltsordnung. Deren Geltungsbereich war Gegenstand der Motion 42.04.01 «Eingrenzung des Geltungsbereichs der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen», mit welcher die Finanzkommission den Staatssekretär, die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sowie den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes aus der Ruhegehaltsordnung herauslösen wollte. Der Kantonsrat sah indes von der beantragten Eingrenzung des Geltungsbereichs ab und hiess die Motion mit geändertem Wortlaut gut (vgl. Abschnitt 1.4 dieser Botschaft).

1.1.2 Arbeitsverhältnis und Besoldung

Die Besoldung der Magistratspersonen richtet sich seit dem 1. Januar 1989 nach dem gleichnamigen Grossratsbeschluss vom 12. April 1988 (sGS 143.21; abgekürzt GRB). Dieser Beschluss, den der Grosse Rat in Anwendung der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 (nGS 25–61) erlassen hatte, definiert die Besoldung der Magistratspersonen der Regierung sowie der Justiz, legt die Repräsentationsentschädigungen und die Präsidialzulagen fest, regelt die Nebenentschädigungen und das Ausscheiden aus dem Staatsdienst und hält die Abweichungen zum Dienstrecht für das Staatspersonal fest. Mangels einer eigenständigen Verordnung diente und dient der GRB mit der sachgemässen Unterstellung unter das Personalrecht als ausreichende Grundlage für das Arbeitsverhältnis der Magistratspersonen. Die in sieben Artikel gefassten Bestimmungen sind bis zum heutigen Tag materiell unverändert anwendbar. In formeller Hinsicht ist jedoch festzustellen, dass sich die Gesetzgebung, auf die sich diese Besoldungsordnung direkt und indirekt stützt, im Lauf der Jahre grundlegend gewandelt hat, angefangen vom Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1; abgekürzt StVG; in Vollzug seit 1995) mit den nachgelagerten Verordnungen (u.a. Verordnung über den Staatsdienst [sGS 143.20] und Besoldungsverordnung [sGS 143.2]) über die neue Kantonsverfassung (sGS 111.1; in Vollzug seit Januar 2003) bis hin zur neuen, seit dem 1. Juni 2012 geltenden Personalgesetzgebung. Die Veränderungen zeigen sich auch in verschiedenen Begriffen, die mittlerweile überholt sind (z.B. Grosser Rat, Landammann, Staatsschreiber).

1.1.3 Ruhegehalt

Für die Arbeitnehmenden des Staates wird die berufliche Vorsorge zur Sicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod durch die Versicherungskasse für das Staatspersonal (VKStP) übernommen. Grundlage hierfür ist die Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 5. September 1989 (sGS 143.7; abgekürzt VVK). Mit der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen (Art. 83 bis 88 VVK) besteht für diesen Personenkreis eine eigene Versicherungsart innerhalb der VKStP. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine eigentliche Pensionskassenlösung. Vielmehr sollte mit der Ruhegehaltsordnung, die in ihren Grundzügen im Jahr 1959 und somit über 20 Jahre vor Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge¹ entstanden ist, die politische Unabhängigkeit der Magistratspersonen gewahrt und deren amtsspezifisches Risiko einer unverschuldeten Nichtwiederwahl abgedeckt werden. Im Vergleich zu den für das Staatspersonal in der VKStP geltenden Regeln unterscheidet sich die Ruhegehaltsordnung in den folgenden vier Elementen:

¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40; abgekürzt BVG).

- **Einkauf²:** Wie in der VKStP sind Mittel aus der bisherigen beruflichen Vorsorge einzubringen. An allfällige Fehlbeträge zum an sich nötigen Einkauf beteiligt sich die Magistratsperson aber höchstens mit dem halben versicherten Lohn. Der Rest wird durch den Staat gewährleistet. Einkäufe in die vollen Leistungen, falls die Magistratsperson diese in der Amtsdauer nicht mehr erreichen kann, sind nicht möglich.
- **Ruhegehalt:** Scheidet eine Magistratsperson aufgrund von Invalidität oder unverschuldeter Nichtwiederwahl aus dem Amt aus, hat sie Anspruch auf ein lebenslanges Ruhegehalt (Art. 84 Abs. 1 Bst. c und d VVK). Ebenfalls Anspruch auf ein Ruhegehalt hat sie bei vorzeitigem Rücktritt nach Alter 60 nach wenigstens zwei erfüllten Amtsdauern oder vor Alter 60 nach wenigstens drei erfüllten Amtsdauern (Art. 84 Abs. 1 Bst. a und b VVK). Das Ruhegehalt wird über zwei Amtsdauern von 34 auf 50 Prozent des versicherten Lohnes aufgebaut (Art. 85 VVK). Das jährliche Ruhegehalt wird bis zum Alter 65 um das in der gleichen Periode erzielte Erwerbseinkommen gekürzt (Art. 86 VVK).
- **Austrittsleistung:** Scheidet eine Magistratsperson aus dem Amt aus, hat sie vor dem Alter 60 anstelle des Ruhegehalts (Art. 84 Abs. 2 VVK) oder bei fehlendem Anspruch auf ein Ruhegehalt (Art. 86bis VVK) Anspruch auf eine Austrittsleistung. Diese Austrittsleistung berechnet sich grundsätzlich prospektiv, d.h. nach Massgabe der potenziell noch erwerbzbaren Leistungen. Wie in der VKStP ist seit Einführung des Freizügigkeitsgesetzes³ im Jahr 1995 aber im Minimum eine gesetzliche Mindestleistung auszurichten, welche sich an den eingebrachten Leistungen orientiert. Ob die gesetzliche Mindestleistung massgeblich ist, hängt von der Amtszeit und den eingebrachten Beiträgen und Einkäufen ab.
- **Gewährleistung:** Sämtliche Leistungen in der Ruhegehaltsordnung sind nur gewährleistet und nicht vorfinanziert. Der Kanton hat keine Beiträge in die Ruhegehaltsordnung geleistet, sondern die Leistungen bei Fälligkeit aus dem ordentlichen Budget direkt finanziert. Die in der Ruhegehaltsordnung vorhandenen Vermögenswerte sind nur von den Mitgliedern eingebrachte Einkäufe und Beiträge.

1.2 Neue Personalgesetzgebung

Das Personalgesetz (sGS 143.1; abgekürzt PersG) umschreibt in Art. 89 den Kreis der Magistratspersonen (Regierungsrätinnen und Regierungsräte, Staatssekretärin oder Staatssekretär, Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter, Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsgerichtes). Es legt in Art. 91 den Grundsatz fest, dass das Personalgesetz auf die Magistratspersonen sachgemäss anwendbar ist, sofern die Regierung nicht auf dem Verordnungsweg abweichende Bestimmungen erlässt. Derartige Abweichungen bedürfen ebenso der Genehmigung durch den Kantonsrat wie die Besoldungsverordnung, welche die Regierung gemäss Art. 90 PersG zu erlassen hat. Der Erlass einer eigenständigen Besoldungsverordnung für Magistratspersonen entspricht im Wesentlichen dem früheren Art. 84 Abs. 1 StVG. Die Zuständigkeit für den Erlass liegt neu bei der Regierung, doch steht diese Besoldungsverordnung weiterhin unter dem Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates. Der bestehende GRB aus dem Jahr 1988 wurde durch das neue Personalgesetz nicht automatisch ausser Kraft gesetzt, sondern muss bei Bedarf separat revidiert werden (vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung zum Personalgesetz vom 27. April 2010, ABI 2010, 1585 ff.).

² Diese Regelung gilt seit 1. April 1996 und geht auf das 2. Massnahmenpaket zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt aus dem Jahr 1993 zurück. Gegenüber der früheren Regelung können mit der für die Magistratspersonen restriktiveren heutigen Einkaufsregelung für den Staat Einsparungen erzielt werden (vgl. Botschaft zum II. Nachtrag zur Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 9. Januar 1996 [25.96.01]).

³ Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42; abgekürzt FZG).

1.3 Neuregelung der beruflichen Vorsorge

Aus dem erwähnten Grundsatz der Massgeblichkeit des Personalgesetzes für die Magistratspersonen (Art. 91 Abs. 2 PersG) ergibt sich zwangsläufig, dass der Kanton in Ausführung von Art. 53 PersG auch für diesen Mitarbeitendenkreis die berufliche Vorsorge nach den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen sicherstellt. Demzufolge sind die Magistratspersonen in Bezug auf die Vorsorgefälle Alter, Invalidität und Tod dem übrigen Staatspersonal gleichzustellen. Diese Versicherung kann inskünftig nicht durch die VKStP abgewickelt werden, da die VKStP auf den 1. Januar 2014 (zusammen mit der kantonalen Lehrerversicherungskasse) in der neuen St.Galler Pensionskasse (abgekürzt SGPK) verselbständigt wird. Nach dem von den St.Galler Stimmberechtigten am 9. Juni 2013 angenommenen Gesetz über die St.Galler Pensionskasse (sGS 864.1; abgekürzt PKG) hat aber die neue Vorsorgeeinrichtung ohne weiteres die berufliche Vorsorge auch für die Magistratspersonen zu übernehmen. Davon ausgenommen sind Leistungen bei unverschuldeter Nichtwiederwahl und vorzeitigem Amtsrücktritt von Magistratspersonen, weil derartige Ereignisse keine Leistungen aus der beruflichen Vorsorge im Sinn des BVG auslösen. Werden für derartige Fälle Entschädigungen ausgerichtet, so sind diese als (allenfalls befristete) Lohnfortzahlungen des Staates ohne Beteiligung der SGPK auszugestalten.

1.4 Parlamentarische Vorstösse

Die derzeitige Ruhegehaltsordnung ist Gegenstand der Motion 42.04.01 «Eingrenzung des Geltungsbereichs der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen». Mit dieser Motion wurde die Regierung eingeladen, dem Kantonsrat einen Nachtrag zur VVK zu unterbreiten, nach welchem die Magistratspersonen nach den Grundsätzen der VKStP versichert sind und allfällige Sonderleistungen aufgrund der beruflichen Stellung und Verantwortung der Magistratspersonen präzisiert werden. Nach dem Beispiel der Magistratenpensionsordnung des Kantons Luzern⁴ sollte die Revision folgende Eckpunkte berücksichtigen:

- Die Regelung soll mit wenigen Einschränkungen gleichermassen für alle Magistratspersonen (Mitglieder der Regierung, Staatssekretär, Kantonsrichterinnen und Richter, Präsident des Verwaltungsgerichtes) gelten.
- Die Magistratspersonen sollen nach den Grundsätzen der VKStP versichert sein. Sonderleistungen sind in der Verordnung zu präzisieren.
- Zu regeln sind insbesondere Beiträge und Leistungen bei vorzeitigem Rücktritt und bei unverschuldeter Nichtwiederwahl unter Berücksichtigung des Alters und der Amtsjahre.
- Es ist eine Regelung bei vorzeitigem Ausscheiden zufolge schwerer Amtspflichtverletzung oder strafbarer Handlung vorzusehen.

Die Regierung hat bereits in der Botschaft zum Gesetz über die St.Galler Pensionskasse vom 11. September 2012 darauf hingewiesen, dass das Anliegen der Motionäre ausserhalb der Pensionskassenvorlage umgesetzt werden soll (ABI 2012, 3027 ff.). Dem dort dargestellten Konzept mit der Aufteilung in normale berufliche Vorsorge (ab 1. Januar 2014 vollzogen durch die SGPK) und in befristete Sonderentschädigungen folgend werden im vorliegenden Entwurf der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen die Entschädigungen bei unverschuldeter Nichtwiederwahl und bei vorzeitigem Amtsrücktritt geregelt. Damit wird dem Anliegen der Motionäre materiell Rechnung getragen.

⁴ Beschluss des Grossen Rates des Kantons Luzern über die Pensionsordnung der Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie des Staatsschreibers vom 31. März 2003 (SRL 130; abgekürzt Magistratenpensionsordnung).

2 Eckpunkte der Vorlage

2.1 Nachvollzug neue Personalgesetzgebung

Nachdem das neue Personalgesetz den Grundsatz der Massgeblichkeit auch für Magistratspersonen stipuliert (Art. 91 Abs. 2), werden die entsprechenden Bestimmungen des GRB aus dem Jahr 1988 in die neue Besoldungsverordnung für Magistratspersonen überführt. Soweit einzelne Bestimmungen in diesem Zeitraum nicht aufgrund besonderer Umstände (z.B. aufgrund von Gesetzesrevisionen) gegenstandslos geworden sind, erfolgt diese Überführung in materieller Hinsicht (d.h. in Bezug auf Besoldung, Repräsentationsentschädigungen, Präsidialzulagen, Nebeneentschädigungen, Abweichungen zum allgemeinen Personalrecht) ohne Änderung, da diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht. Hingegen drängen sich formelle Anpassungen auf, und zwar einerseits in Bezug auf Begriffe und Verweisungen und andererseits in Bezug auf die systematische Gliederung.

2.2 Neue Ruhegehaltsordnung

Die berufliche Vorsorge richtet sich ab 2014 für alle neuen Magistraten nach den gleichen Bedingungen wie für die übrigen bei der SGPK versicherten Mitarbeitenden. Für sämtliche Risikoleistungen (Alter, Invalidität und Tod) ist demnach das Vorsorgereglement der SGPK massgebend. Für die in Abschnitt 1.1.3 dieser Botschaft dargestellten Besonderheiten für Magistratspersonen werden folgende Regelungen vorgesehen:

- **Einkauf:** Durch die Mitgliedschaft der Magistraten in der SGPK gelten die analogen Einkaufsbedingungen wie für das Staatspersonal. Einkäufe sind bis zur Obergrenze gemäss gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen möglich. Die bisherige Sonderregelung wird somit hinfällig.
- **Ruhegehalt:** Das Ruhegehalt soll als Sonderleistung bei Amtsrücktritt beibehalten werden, allerdings nicht mehr – wie in der heutigen Ruhegehaltsordnung – unbefristet und damit lebenslang. Das künftige Ruhegehalt wird bis Alter 65 befristet und dann durch eine Altersrente abgelöst werden. Der Anspruch auf ein solches Ruhegehalt entsteht wie bisher, und auch die Höhe der Leistung wird grundsätzlich wie bisher festgelegt. Die Leistung wird ebenfalls weiterhin um die Erwerbseinkünfte der massgebenden Berechnungsperiode gekürzt und weiterhin im Sinn einer befristeten Lohnfortzahlung über das ordentliche Budget des Kantons finanziert. Die SGPK dient wie bisher als Inkassostelle. Das neue Ruhegehalt ist faktisch als temporäre Überbrückungsleistung zu verstehen, das heisst das Altersguthaben wird im Hintergrund mit den Altersgutschriften gemäss Vorsorgereglement der SGPK weiter geäufnet. Die Beiträge zur Äufnung des Altersguthabens werden bis zum Schlussalter 65 durch den Kanton über das laufende Budget finanziert. Die Altersrente im Alter 65 berechnet sich aus dem geäufneten Altersguthaben und dem geltenden Umwandlungssatz gemäss Vorsorgereglement der SGPK. Der Verbleib von Magistratspersonen in der SGPK über den Zeitpunkt des Amtsrücktritts hinaus muss im Vorsorgereglement der SGPK ausdrücklich vorgesehen sein. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Stiftungsrat der SGPK.
- **Austrittsleistung:** Die Austrittsleistung wird nicht mehr prospektiv, d.h. nach Massgabe der potenziell noch erwerbbaaren Leistung, entrichtet. Vielmehr entspricht die Austrittsleistung wie beim Staatspersonal der Austrittsleistung gemäss bundesrechtlichen Bestimmungen und Vorsorgereglement der SGPK.
- **Gewährleistung:** Durch die Zugehörigkeit zur SGPK entfällt die Gewährleistung sämtlicher Ansprüche durch den Kanton mit Ausnahme des Ruhegehalts. Alle Leistungen mit Ausnahme des Ruhegehalts werden in der SGPK gemäss deren Vorsorgereglement finanziert und von ihr getragen.

2.3 Übergangsordnung

Für die bereits rentenbeziehenden, ehemaligen Magistratspersonen (37 per 1. Januar 2014) und vor allem für die aktiven Magistratspersonen (16 per 1. Januar 2014) drängen sich besondere Vorkehrungen als Folge der Verselbständigung der VKStP und des Übergangs von der bisherigen in die neue Ruhegehaltsordnung auf. Im Einzelnen wird hierzu Folgendes vorgesehen:

2.3.1 Rentenbezüger

Wie in Abschnitt 1.1.3 dieser Botschaft ausgeführt, hat der Kanton die Leistungen in der Ruhegehaltsordnung bisher lediglich gewährleistet und nicht wie beim Staatspersonal in der VKStP vorfinanziert. Das Kapital ist somit nicht vollständig vorhanden, d.h. das Vermögen der Ruhegehaltsordnung reicht noch nicht zur Finanzierung der kapitalisierten Renten. Deshalb sollen die aktuellen Rentnerinnen und Rentner mehrheitlich erst dann in die SGPK aufgenommen werden, wenn deren kapitalisierte Renten tiefer sind. Zu diesem Zweck wird die Summe aller kapitalisierten Renten jährlich mit den vorhandenen Vermögenswerten verglichen. Da der Rentnerbestand älter wird, sinkt der Kapitalwert der Renten jährlich. Sobald die Differenz kleiner ist als 500'000 Franken, wird der gesamte Rentnerbestand in die SGPK aufgenommen. Das Vermögen der Ruhegehaltsordnung wird in die SGPK überwiesen und die verbliebene Differenz als einmalige Leistung aus dem ordentlichen Budget finanziert. Bis dahin werden die Renten der aktuellen Rentenbezüger in der Ruhegehaltsordnung weiterhin über das ordentliche Budget finanziert. Um die Möglichkeit der Verrechnung mit regelmässigen Einkünften nach Art. 86 VVK (analog Art. 14 des Entwurfs) offen zu halten, soll der Übergang in die SGPK jedoch erst nach Vollendung des 63. Altersjahres erfolgen (vgl. Art. 20 des Entwurfs).

2.3.2 Aktive Magistratspersonen mit Jahrgang 1955 und älter

In Analogie zur Übergangsregelung für das Staatspersonal (vgl. Art. 17 Bst. a Ziff. 1 PKG) gelten für aktive Magistratspersonen mit Jahrgang 1955 und älter weiterhin die Bestimmungen der aktuellen Ruhegehaltsordnung. Sobald sie aber in Rente gehen und ein Ruhegehalt beziehen, werden sie in die SGPK aufgenommen und der Kanton überweist der SGPK die kapitalisierte Rente zum aktuellen technischen Zinssatz (abzüglich des vorhandenen individuellen Alterskapitals). Unter diese Regelung fallen derzeit fünf aktive Magistratspersonen.

2.3.3 Aktive Magistratspersonen mit Jahrgang 1956 und jünger

Die elf aktiven Magistratspersonen mit Jahrgang 1956 und jünger werden in die SGPK aufgenommen. Für sie gelten dieselben Bestimmungen wie für die künftigen Magistratspersonen. Sie verlieren den bisherigen Anspruch auf eine Austrittsleistung nach Anhang 6a oder Anhang 6b VVK. Für diese elf Magistratspersonen wird eine individuelle Einlage wie folgt festgelegt (vgl. Art. 19 des Entwurfs):

- Es wird berechnet, welchen Rentensatz jede einzelne Magistratsperson in der bestehenden Magistratsordnung im Alter 63 erreichen kann. Für diese Hochrechnung werden dieselben Modell-Parameter verwendet wie für die Übergangsordnung des Staatspersonals. Die Einlage wird in der Höhe so festgelegt, dass auch in der SGPK gemäss Hochrechnung derselbe Rentensatz erreicht wird.
- Ist die so berechnete Einlage tiefer als die gesetzliche Mindestleistung, dann wird nur diese Einlage aus dem Vermögen der Ruhegehaltsordnung als Freizügigkeitsleistung gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, SR 831.42; abgekürzt FZG) in die SGPK überwiesen. Sollte

die Magistratsperson vorzeitig austreten oder nicht wiedergewählt werden, so gewährleistet der Kanton den Differenzbetrag zur gesetzlichen Mindestleistung.

- Ist die so berechnete Einlage höher als die gesetzliche Mindestleistung gemäss FZG, so wird nur die gesetzliche Mindestleistung aus dem Vermögen der Ruhegehaltsordnung als Freizügigkeitsleistung in die SGPK überwiesen. Der Differenzbetrag wird in fünf gleichen Teilen zusätzlich effektivem Altersguthabenzins der SGPK über die folgenden fünf Jahre vom Kanton in die SGPK überwiesen und über das ordentliche Budget finanziert. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass eine Magistratsperson bei sofortigem Austritt nicht mehr als die gesetzliche Mindestleistung als Austrittsleistung beanspruchen kann.

2.3.4 Würdigung der Übergangsordnung

Die neue Versicherungslösung für Magistratspersonen hält am Ruhegehalt fest, befristet diese Überbrückungsleistung aber bis zur Ausrichtung von Altersleistungen nach Erreichen von Alter 65. Allerdings werden die künftigen und – in Analogie zum Staatspersonal – die Magistratspersonen mit Jahrgang 1956 und jünger in die SGPK aufgenommen. Damit werden unmittelbar die Austrittsleistungen gemäss bestehender Ruhegehaltsordnung teilweise deutlich gekürzt. Per 1. Januar 2014 gehen damit einzelne Magistratspersonen, insbesondere jene mit bereits mehrjähriger Amtszeit, bei vorzeitigem Rücktritt oder bei Nichtwiederwahl heute bestehenden Ansprüchen und Anwartschaften verlustig.

Die Rentenleistungen werden neu nicht mehr aus dem Ruhegehalt abgeleitet, sondern in der SGPK festgelegt. Somit vollziehen auch die Magistratspersonen einen Wechsel von einer Leistungsprimats- in eine Mischprimatslösung. Analog zum Staatspersonal wird der technisch mögliche Rentensatz im Alter 63 bei höchstens 50 Prozent und im Alter 65 bei höchstens 55 Prozent fixiert. Die Magistratspersonen werden aber wie das Staatspersonal dem Zinsrisiko in der SGPK ausgesetzt sein. Dies bedeutet mitunter, dass das Rentenziel verfehlt wird, wenn der Modellzins über längere Zeit unterschritten wird.

Die Übergangsordnung wird so schätzungsweise den gleichen Zeitraum beanspruchen wie die Übergangsordnung des Staatspersonals.

3 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung

3.1 Grundlagen (Art. 1 und 2)

Dem Erlass werden zwei Bestimmungen vorangestellt, in denen einerseits der Inhalt des Erlasses (Art. 1) und andererseits dessen Geltungsbereich (Art. 2) umschrieben werden. Inhaltlich stehen die finanziellen Elemente der Magistratentätigkeit im Vordergrund. Zusätzlich werden die Abweichungen gegenüber dem Personalgesetz als Regelungsgegenstand aufgeführt. Der Geltungsbereich wird unmittelbar aus dem Personalgesetz hergeleitet, indem zur Umschreibung des Kreises der Magistratspersonen auf Art. 89 PersG verwiesen wird.

3.2 Nachvollzug neue Personalgesetzgebung (Art. 3 bis 11)

Die Regelung der Besoldung (Art. 3), der Zulagen (Art. 4 und 5) und der Entschädigungen aus Nebentätigkeiten (Art. 8 bis 10) entspricht inhaltlich und betragsmässig der geltenden Ordnung. Der grundsätzlich auf rein redaktionelle Anpassungen beschränkte Nachvollzug lässt sich anhand der nachfolgenden Konkordanztafel veranschaulichen:

Entwurf	Gegenstand	Bisherige Bestimmung
Art. 3	Besoldung	Art. 1 GRB
Art. 4	Repräsentationsentschädigung	Art. 2 GRB
Art. 5	Präsidialzulage	Art. 3 GRB
Art. 6	13. Monatslohn	Art. 6 Abs. 2 GRB
Art. 7	Treueprämie	Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 GRB
Art. 8	Tätigkeit in Organisationen mit kantonaler Beteiligung (bisher: Entschädigung aus staatlichen Verwaltungs- ratsmandaten)	Art. 4 Abs. 1 und 2 GRB
Art. 9	Taggelder	Art. 4 Abs. 3 GRB
Art. 10	Andere Tätigkeiten	Art. 4 Abs. 4 GRB
Art. 11	Private Verwaltungsratsmandate	Art. 4 Abs. 5 GRB

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

- In Art. 3 wird die bisherige Regelung für nebenamtliche Kantonsrichter (Art. 1 Abs. 3 GRB) nicht mehr erwähnt, weil diese sogenannten «Laienrichter» Ende Juni 1990 aus dem Kantonsgericht ausschieden. Nach der heutigen Konzeption gehören dem Kantonsgericht nurmehr hauptamtliche Richterinnen und Richter an (vgl. Art. 11 Abs. 1 des Gerichtsgesetzes; sGS 941.1).
- Bei der Repräsentationsentschädigung (Art. 4) wird der Verzicht auf teuerungsbedingte Anpassungen beibehalten. Die Präsidialzulage, die gemäss Art. 3 GRB Fr. 6'000.– für den Landammann und je Fr. 5'000.– für den Präsidenten des Kantonsgerichtes und den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes betragen, wurde hingegen an die jeweilige Teuerung angepasst. Die Zulagen haben im Jahr 2013 einen Stand von Fr. 13'204.80 (für die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten) bzw. Fr. 7'336.25 (für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes) erreicht. Diese Beträge werden in Art. 5 als neue (abgerundete) Ausgangswerte für die künftigen Präsidialzulagen übernommen.
- In Bezug auf die staatlichen Verwaltungsratsmandate enthält Art. 5 GRB eine Regelung bei Ausscheiden aus dem Staatsdienst sowie eine Altersbeschränkung. Auf die Übernahme einer analogen Bestimmung in die neue Besoldungsverordnung für Magistratspersonen kann verzichtet werden, weil sie mit Blick auf die heutige Rechtslage überholt ist. Mit dem VII. Nachtrag zum StVG vom 26. Juni 2012 (nGS 47–79) wurden neue Bestimmungen zu Organisationen mit kantonaler Beteiligung eingefügt (Art. 94a ff.), und gestützt auf diese Bestimmungen hat die Regierung Grundsätze zur Steuerung und Beaufsichtigung derartiger Organisationen erlassen. Diese Grundsätze enthalten auch Amtsdauerbeschränkungen und Altersgrenzen.

Mit den Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 des Entwurfs werden zwei bereits nach bisherigem Recht bestehende Abweichungen zum allgemeinen Dienstrecht des Staatspersonals beibehalten, nämlich in Art. 6 Abs. 1 die monatliche Auszahlung des 13. Monatslohns (anstelle einer hälftigen Auszahlung in den Monaten Juni und Dezember gemäss Art. 97 Abs. 1 der Personalverordnung, sGS 143.11; abgekürzt PersV) und in Art. 7 der Anspruch auf eine Treueprämie erst nach 25 anrechenbaren Dienstjahren (d.h. nicht bereits nach dem 10. und nach dem 15. Dienstjahr gemäss Art. 112 Bst. a PersV).

Die Bewilligung zur Ausübung privater Verwaltungsratsmandate aus achtenswerten Gründen (Art. 11) entspricht der bisherigen Regelung. Sie stellt eine Konkretisierung der Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen nach Art. 64 f. PersG dar und legt die Zuständigkeit der Regierung für derartige Bewilligungen fest.

3.3 Ruhegehalt (Art. 12 bis 16)

Wie in Abschnitt 2.2 dieser Botschaft ausgeführt, orientieren sich die Bestimmungen der Art. 12 bis 16 des Entwurfs an der geltenden Ruhegehaltsordnung (Art. 83 ff. GRB). Begrifflich handelt es sich um eine befristete Überbrückungsleistung im Anschluss an den Amtrücktritt. Sie wird zu einem späteren Zeitpunkt (ab Alter 65) durch eine Altersrente abgelöst und darf nicht mit dieser verwechselt werden. Die Unterscheidung zwischen Ruhegehalt als befristeter Lohnfortzahlung und Altersleistung als unbefristeter Vorsorgeleistung ist schliesslich auch sozialversicherungs- und steuerrechtlich von Bedeutung. Die zeitliche Befristung, mit der sich die neue Ruhegehaltsordnung von der bisherigen Regelung unterscheidet, ist in Art. 15 des Entwurfs festgehalten.

Ein weiterer Unterschied zur geltenden Ordnung besteht darin, dass der Anspruch auf ein Ruhegehalt entfallen soll, wenn der Amtrücktritt in Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung erfolgte (Art. 12 Abs. 2 des Entwurfs). Damit wird dem Anliegen der Motion 42.04.01 «Eingrenzung des Geltungsbereichs der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen» zumindest teilweise entsprochen. Es wäre indessen unverhältnismässig, wenn jede strafbare Handlung den Wegfall des Anspruchs auf das Ruhegehalt zur Folge hätte. Vielmehr lässt sich eine derartige Sanktion nur rechtfertigen, wenn die strafbare Handlung in Zusammenhang mit der Magistratentätigkeit erfolgte und die Magistratsperson hierfür rechtskräftig verurteilt worden ist. Aus Gründen der Praktikabilität und der Justiziabilität wird auch darauf verzichtet, eine schwere Amtspflichtverletzung als eigenständigen Tatbestand für den Wegfall des Ruhegehaltsanspruchs anzuführen.

3.4 Schlussbestimmungen (Art. 17 bis 21)

Wegen der inhaltlich unveränderten Übernahme der Bestimmungen aus der geltenden Besoldungsordnung für Magistratspersonen kann auf entsprechende Übergangsbestimmungen verzichtet werden. Anders verhält es sich in Bezug auf den Übergang von der bisherigen Ruhegehaltsordnung zur neuen Ruhegehaltsordnung, wie sie in Abschnitt 2.2 dieser Botschaft dargestellt wurde. Übergangsbestimmungen sind sowohl für jene Magistratspersonen erforderlich, welche bei Vollzugsbeginn der neuen Besoldungsverordnung im Amt sind, als auch für Bezügerinnen und Bezüger von Renten gemäss der bisherigen Ruhegehaltsordnung. In Art. 17 bis 20 des Entwurfs werden deshalb die Eckwerte für den Übergang entsprechend den Erläuterungen in Abschnitt 2.3 dieser Botschaft generell-abstrakt formuliert.

Als Vollzugsbeginn der neuen Besoldungsverordnung wird in Art. 21 des Entwurfs der 1. Januar 2014 bestimmt. Dieser Zeitpunkt drängt sich allein schon deshalb auf, weil die berufliche Vorsorge für das Staatspersonal (und damit auch für die Magistratspersonen) ab dem kommenden Jahr durch die neue SGPK vollzogen wird.

4 Finanzielle Auswirkungen

Soweit sich die vorliegende Besoldungsverordnung auf den formellen Nachvollzug der neuen Personalgesetzgebung bezieht, entsteht mangels materieller Änderungen weder ein Mehr- noch ein Minderaufwand.

In Bezug auf die Neukonzeption der Ruhegehaltsordnung ist für die Übergangsphase mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen, weil der Kanton die entsprechenden Leistungen inskünftig

tatsächlich zu finanzieren hat und sie nicht mehr bloss gewährleisten kann. Diesem Mehraufwand steht indes mittel- und längerfristig ein Minderaufwand gegenüber, weil a) der Kanton bei Eintritt keine Zusatzeinkäufe mehr tätigt, b) die Austrittsleistungen nicht mehr prospektiv berechnet werden und c) das Ruhegehalt bis Alter 65 befristet wird. Da die tatsächlichen Kosten von Einzelfällen abhängen und sich diese höchst unterschiedlich darstellen und kaum vorhersehbar sind, ist eine verlässliche Quantifizierung des künftigen Minderaufwandes nicht möglich.

5 Rechtliches

Die neue Besoldungsverordnung für Magistratspersonen und die Abweichungen zum allgemeinen Personalrecht bedürfen nach Art. 90 Abs. 2 bzw. Art. 91 Abs. 1 PersG der Genehmigung des Kantonsrates. Die Genehmigung erfolgt in Form eines einfachen Kantonsratsbeschlusses nach Art. 2 Bst. g des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11).

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen einzutreten.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

Beilage

Besoldungsverordnung für Magistratspersonen

vom 3. September 2013

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 90 und 91 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011⁵

als Verordnung⁶:

I. Grundlagen

Gegenstand

Art. 1. ¹Dieser Erlass regelt die Besoldung der Magistratspersonen und die mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Entschädigungen.

² Er legt die Abweichungen gegenüber dem Personalgesetz⁷ fest.

Geltungsbereich

Art. 2. ¹Dieser Erlass gilt für die Magistratspersonen nach Art. 89 des Personalgesetzes⁸.

II. Besoldung und Zulagen

Besoldung

Art. 3. ¹ Regierungsrätinnen und Regierungsräte erhalten eine Besoldung von 120 Prozent des Lohns der obersten Überklasse der Lohnklassen nach Art. 68 Abs. 3 der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011⁹.

² Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär, die hauptamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sowie die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes erhalten eine Besoldung von 106 Prozent des Lohns der obersten Überklasse der Lohnklassen nach Art. 68 Abs. 3 der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011¹⁰.

⁵ sGS 143.1.

⁶ abgekürzt BesVMP.

⁷ sGS 143.1.

⁸ sGS 143.1.

⁹ sGS 143.11.

¹⁰ sGS 143.11.

Zulagen a) Repräsentationsentschädigung

Art. 4. ¹ Die pauschale Repräsentationsentschädigung beträgt:

- a) für Regierungsrätinnen und Regierungsräte Fr. 6'000.–;
- b) für die Staatssekretärin oder den Staatssekretär Fr. 3'000.–.

² Auf den Repräsentationsentschädigungen werden keine Teuerungszulagen ausgerichtet.

b) Präsidialzulage

Art. 5. Die Präsidialzulage beträgt:

- a) für die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten Fr. 13'200.–;
- b) für die Kantonsgerichtspräsidentin oder den Kantonsgerichtspräsidenten und die Verwaltungsgeschäftspräsidentin oder den Verwaltungsgeschäftspräsidenten Fr. 7'200.–.

Auszahlung

Art. 6. ¹ Monatlich werden ein Zwölftel der Jahresbesoldung nach Art. 3 dieses Erlasses und ein Zwölftel des 13. Monatslohns ausbezahlt.

² Die Zulagen nach Art. 4 und 5 dieses Erlasses werden monatlich ausbezahlt.

Treueprämie

Art. 7. Die Magistratsperson erhält nach Vollendung des 25. Dienstjahres als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beim Kanton eine Treueprämie nach Art. 113 bis 115 der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011¹¹.

III. Weitere Entschädigungen

Tätigkeit in Organisationen mit kantonalen Beteiligung

Art. 8. ¹ Die Magistratsperson kann Entschädigungen aus der Tätigkeit im obersten Leitungsorgan von Organisationen mit kantonalen Beteiligung bis höchstens zehn Prozent der Besoldung nach Art. 3 dieses Erlasses beziehen. Sie überweist den darüber hinausgehenden Betrag dem Kanton.

² Übt die Magistratsperson im obersten Leitungsorgan eine Präsidialfunktion aus, kann sie zusätzliche Präsidialentschädigungen von höchstens Fr. 5'000.– beziehen.

Taggelder

Art. 9. Taggelder werden Entschädigungen nach Art. 8 dieses Erlasses gleichgestellt, soweit sie Fr. 200.– je Tag übersteigen.

¹¹ sGS 143.11.

Andere Tätigkeiten

Art. 10. Der Tätigkeit im obersten Leitungsorgan von Organisationen mit kantonaler Beteiligung sind gleichgestellt:

- a) die Tätigkeit in eidgenössischen und kantonalen Kommissionen;
- b) die richterliche Funktion in eidgenössischen Gerichten und Schiedsgerichten
- c) die Mitgliedschaft in den eidgenössischen Räten.

Private Verwaltungsratsmandate

Art. 11. Die Regierung kann Magistratspersonen die Ausübung privater Verwaltungsratsmandate aus achtenswerten Gründen bewilligen.

IV. Ruhegehalt

Anspruch

Art. 12. ¹ Die Magistratsperson hat Anspruch auf ein Ruhegehalt, wenn sie:

- a) vor erfüllttem 60. Altersjahr nach einer wenigstens drei Amtsdauern entsprechenden Zeit aus dem Amt scheidet;
- b) nach erfüllttem 60. Altersjahr nach einer wenigstens zwei Amtsdauern entsprechenden Zeit aus dem Amt scheidet;
- c) ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt wird.

² Der Anspruch entfällt, wenn das Ausscheiden aus dem Amt auf die rechtskräftige Verurteilung der Magistratsperson wegen einer strafbaren Handlung in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung zurückzuführen ist.

Höhe a) Grundsatz

Art. 13. ¹ Das Ruhegehalt beträgt wenigstens 34 und höchstens 50 Prozent der Besoldung nach Art. 1 dieses Erlasses.

² Es steigt in der zwei Amtsdauern entsprechenden Zeit mit jedem vollen Amtsjahr gleichmässig auf höchstens 50 Prozent.

b) Kürzung oder Entzug

Art. 14. ¹ Übersteigen ein regelmässiges Einkommen aus einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder vergleichbare regelmässige Bezüge oder ein Renteneinkommen zusammen mit dem Ruhegehalt den Betrag der Besoldung nach Art. 3 dieses Erlasses, wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.

² Die oder der Anspruchsberechtigte erteilt die notwendigen Auskünfte. Kommt sie oder er dieser Pflicht nicht nach, verfügt das Finanzdepartement Kürzung oder Entzug des Ruhegehalts.

Dauer

Art. 15. Das Ruhegehalt wird ab dem Monat nach Beendigung der Magistratentätigkeit und längstens bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr erfüllt wird, ausgerichtet.

Auszahlung

Art. 16. Das Ruhegehalt wird monatlich ausbezahlt.

V. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen a) Magistratspersonen mit Jahrgang 1955 und älter

Art. 17. ¹ Für die am 31. Dezember 2013 in der bisherigen Ruhegehaltsordnung versicherten aktiven Magistratspersonen mit Jahrgang 1955 und älter werden die Bestimmungen der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 5. September 1989¹² angewendet.

² Sie treten zu Beginn des Monats, nach dem sie das 63. Altersjahr vollendet haben und nicht mehr aktiv sind, in die St.Galler Pensionskasse über. Das Finanzdepartement überweist der St.Galler Pensionskasse den Kapitalwert des Ruhegehaltes.

b) Magistratspersonen mit Jahrgang 1956 und jünger 1. Grundsatz

Art. 18. ¹ Für die am 31. Dezember 2013 in der bisherigen Ruhegehaltsordnung versicherten aktiven Magistratspersonen mit Jahrgang 1956 und jünger tritt das Ruhegehalt nach diesem Erlass an die Stelle der Ruhegehaltsordnung nach der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 5. September 1989¹³.

² Sie treten am 1. Januar 2014 in die St.Galler Pensionskasse über.

2. Einlage in die St.Galler Pensionskasse

Art. 19. ¹ Beim Übertritt in die St.Galler Pensionskasse überweist der Kanton dieser eine individuell berechnete Einlage als Freizügigkeitsleistung aus dem Vermögen der Ruhegehaltsordnung.

² Die Höhe der Einlage errechnet sich aus dem Rentensatz, den die Magistratsperson in der Ruhegehaltsordnung nach Bestimmungen der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 5. September 1989¹⁴ im Alter 63 erreichen kann.

³ Liegt die errechnete Einlage unter der Mindestleistung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993¹⁵, überweist der Kanton bei Beendigung der Magistratentätigkeit den Differenzbetrag.

⁴ Liegt die errechnete Einlage über der Mindestleistung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993¹⁶, überweist der Kanton die Mindestleistung. Der Differenzbetrag wird während der folgenden fünf Jahre in jährlich gleichen Teilen der St.Galler Pensionskasse überwiesen.

¹² sGS 143.7.

¹³ sGS 143.7.

¹⁴ sGS 143.7.

¹⁵ SR 831.42.

¹⁶ SR 831.42.

c) Rentenbezügerinnen und -bezüger

Art. 20. ¹ Magistratspersonen, die ein Ruhegehalt nach der bisherigen Ruhegehaltsordnung beziehen und am 31. Dezember 2013 das 63. Altersjahr vollendet haben, sowie die Bezügerinnen und Bezüger von Hinterlassenenleistungen nach der bisherigen Ruhegehaltsordnung treten gesamthaft in die St.Galler Pensionskasse über, wenn der Kapitalwert ihrer Renten das Vermögen der Ruhegehaltsordnung um 500'000 Franken unterschreitet, spätestens am 1. Januar 2021. Das Finanzdepartement überweist der St.Galler Pensionskasse den Kapitalwert der Renten, unter Anrechnung des Vermögens der Ruhegehaltsordnung.

² Magistratspersonen, die ein Ruhegehalt nach der bisherigen Ruhegehaltsordnung beziehen und am 31. Dezember 2013 das 63. Altersjahr noch nicht vollendet haben, treten zu Beginn des Monats, nach dem sie das 63. Altersjahr vollendet haben, in die St.Galler Pensionskasse über. Das Finanzdepartement überweist der St.Galler Pensionskasse den Kapitalwert des Ruhegehaltes.

Vollzugsbeginn

Art. 21. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen

Entwurf der Regierung vom 3. September 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. September 2013¹⁷ Kenntnis genommen und
erlässt

gestützt auf Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011¹⁸
als Beschluss:

1. Die Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013 wird genehmigt.
2. Der Grossratsbeschluss über die Besoldung der Magistratspersonen vom 12. April 1988¹⁹ wird aufgehoben.
3. Dieser Beschluss wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

¹⁷ ABI 2012,

¹⁸ sGS 143.1.

¹⁹ sGS 143.21.